Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 22.01.2024 **Drucksache 19/326**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 – Auszug aus Drucksache 19/326 –

Frage Nummer 27
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten haben Studenten an bayerischen Hochschulen, wenn ihre Dozenten in Klausuren, Hausarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten oder sogar mündlich die Verwendung der sogenannten Gendersprache einfordern, wie viele Studenten legten in den letzten zehn Jahren Beschwerde ein, weil sie wegen der Nichtverwendung der Gendersprache eine schlechtere Beurteilung erhielten, und auf welcher rechtlichen Grundlage konnten bzw. können Dozenten die Verwendung der Gendersprache einfordern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Generell gilt:

Die Leistungsanforderungen in Prüfungen werden von der Hochschule in der für den Studiengang maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung oder durch Richtlinie geregelt. Prüfungen sind dabei zuvorderst nach den fachlich geforderten Anforderungen zu bewerten. Die Verwendung eines bestimmten Sprachstils steht allerdings grundsätzlich nicht mit dem eigentlichen Gegenstand der Prüfung in Zusammenhang, sodass eine Bewertung der Verwendung bzw. Nichtverwendung eines bestimmten Sprachstils regelmäßig ausscheidet und daher rechtlich nicht eingefordert werden kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es nach allgemein anerkannten Grundsätzen zulässig ist, bei der Prüfungsbewertung neben den fachlichen Fähigkeiten auch sprachliche Fähigkeiten als allgemeine Grundvoraussetzung der angestrebten Qualifikation zu berücksichtigen. Die zwingende Verwendung geschlechtergerechter Sprache gehört nicht zum allgemein anerkannten Sprachgebrauch; die Einhaltung von Sprachnormen, die vom amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung abweichen, darf daher unter diesem Aspekt keinesfalls bewertungsrelevant sein.

Studierende, die Einwendungen gegen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen bewertungsrelevante Prüfungsanforderungen erheben wollen, können diese bei Hochschulprüfungen zunächst in einem verwaltungsinternen Kontrollverfahren gegenüber der Hochschule vortragen. Wird ihrem Anliegen nicht bereits durch die Hochschule abgeholfen, können sie Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Daneben besteht die Möglichkeit, sich mit einem solchen Anliegen an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu wenden, dessen Rechtsaufsicht die Hochschulen unterstehen.

Im Übrigen führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine Statistik zu Beschwerden von Studierenden – völlig unabhängig vom Beschwerdeinhalt.